

Satzung des Fördervereins (Neufassung nach Beschluss durch die MV)

Hinweis: In dieser Satzung wird die Formulierung ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen. Mit dieser gewählten Formulierung sind sowohl weibliche Personen, männliche Personen und diverse Personen gemeint.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Mündener Altstadt e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Hann. Münden.
Der Förderverein wurde am 26.04.2013 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Altstadt von Hann. Münden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne §§ 51-68“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln finanzieller Zuwendungen von Sponsoren, die durch Spenden die Bürgerarbeit zum Erhalt des Denkmalschutzes in der Mündener Altstadt unterstützen möchten.
4. Das Ziel ist es, die Denkmale und stadtbildprägende Strukturen und Flächen in unserer Stadt zu erhalten bzw. wieder instand zu setzen. Wir möchten mit den Spendengeldern und Aktionen die denkmalgeschützten Gebäude in der Mündener Altstadt vor dem Verfall retten und erhalten.
5. Wir unterstützen mit Informationsmaterialien mit den entsprechenden Ansprechpartnern, Denkmalschutztipps und Denkmalschutzhinweise.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
2. Vereine, Verbände und Körperschaften können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über den entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich am Ende des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

d) Durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in dem festgestellt wird, dass das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrags obliegen dem Vorstand.

3. Der Mitgliedsbetrag wird im 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vertretungsberechtigte.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7. Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins (siehe auch § 8).

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

11. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 7 – Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen - der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, zwei Beisitzer.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

2. Der Vorstand überwacht den Eingang und die Weiterleitung der finanziellen Zuwendungen von den Sponsoren.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist unter Angabe des Anlasses einzuladen.

2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vertretungsberechtigte gemeinsame Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden, welche es für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am: 27.01.2023